

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	26 (1934)
Heft:	7
 Artikel:	Gewerkschaften und Betriebsräte in Russland
Autor:	Grünfeld, Judith
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaften und Betriebsräte in Russland.

Von Dr. Judith Grünfeld.

Die russischen Gewerkschaften haben seit ihrer Entstehung im Revolutionsjahr 1905 unter politischem Druck die tiefgehendsten Erschütterungen und Wandlungen durchgemacht. Die rücksichtslosen Ausbeutungsmethoden haben schon vor 1905 trotz strengsten Streiks- und Koalitionsverbots eine starke Streikbewegung der russischen Arbeiterschaft ausgelöst. Die amtliche Statistik zählte von 1895 bis 1904 1765 Streiks mit 431,254 Teilnehmern und dies trotzdem die Streiks vielfach mit Waffengewalt brutal niedergedrückt wurden. Dabei erfasste die amtliche Statistik bei weitem nicht alle Streiks. Dieser heldenmütige Kampf der russischen Arbeiter um Lohnerhöhung und Koalitionsrecht bewies, dass der Zarismus mit brutalsten Gewaltmethoden den Organisationsdrang der Arbeiterschaft nicht lähmen konnte. Fand doch die Revolution von 1905 in der politischen Streikwelle ihren markantesten Ausdruck. In diesem einen Jahre wurden amtlich nicht weniger als 14,392 Streiks mit 3,068,000 Teilnehmern gezählt. Diese gewaltigen Kämpfe wurden ebenso um politische Freiheit, um Arbeiterrechte wie um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgefochten, und sie haben der Revolution von 1905 den Sieg verschafft.

Die Konterrevolution setzte bereits im Jahre 1906 die russischen Gewerkschaften neuerdings unter stärksten politischen Druck, und das Jahrzehnt vor dem Kriege war von Streikbewegungen gekennzeichnet, in denen der nicht zu unterdrückende Aufschwung der Arbeiterbewegung zum Ausdruck kam. So betrug nach Angaben des Moskauer Arbeitgeberverbandes die Zahl der Streikteilnehmer im Lande im Jahre 1912 1,062,720, im Jahre 1913 1,185,000, darunter entfielen auf politische Streiks 820,000 und auf wirtschaftliche Streiks 365,000 Teilnehmer. Diese Zahlen beweisen, dass die russische Gewerkschaftsbewegung dem Kampf um politische Freiheit unter den schwierigsten Verhältnissen noch grössere Opfer brachte als den Lohnkämpfen.

Die siegreiche Februarrevolution gab im Jahre 1917 den Gewerkschaften nicht nur stärksten Antrieb, sondern auch zum ersten Male die Möglichkeit des organisatorischen Ausbaues und der inneren Festigung. Diese Konsolidierung war aber nur von kurzer Dauer, denn die Oktoberrevolution hat die freie organische Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung jäh unterbunden und sie mit Gewalt in neue Bahnen gelenkt. Die tiefgehendsten Wandlungen im Aufgabenkreis der Gewerkschaften, ihrer Organisations- und Arbeitsmethoden wurden nicht von innen heraus, sondern auf Befehl der jeweiligen Partei- und Staatsspitze vollzogen. Dem-

entsprechend stellen die bolschewistischen Gewerkschaften in der Zeit des Kriegskommunismus etwas anderes dar als in der Periode der Neuen Wirtschaftspolitik, der Nep, oder dem Zeitabschnitt der Stalinschen Generallinie. Gemeinsam bleibt allen diesen Wandlungen die durch und durch unselbständige Entwicklung der Gewerkschaften. Wie die kommunistische Partei auf allen Etappen ihrer wechselvollen Politik die Gewerkschaften beherrschte, wie die Gewerkschaftsbureaucratie die Mitglieder beherrscht, wie die Betriebsräte die Belegschaften beherrschen, wie diese ganze Herrschaftshierarchie auf die Lohnverhältnisse der russischen Arbeiter, auf ihre Stellung im Betriebe einwirken, schildert Woldemar Koch in seiner ebenso gründlichen wie sachlichen Untersuchung, betitelt « Die bolschewistischen Gewerkschaften, eine herrschaftssoziologische Studie » (Verlag Gustav Fischer, Jena, 1932) eingehend.

Die erste Etappe der bolschewistischen Gewerkschaften war gekennzeichnet durch ihre Verstaatlichung und die Zwangsmitgliedschaft — mit Zwangsbeiträgen, die behördlich erhoben wurden —, die bis zum Jahre 1922, dem Zeitpunkt der Neuen Wirtschaftspolitik, aufrechterhalten wurde. Für diese Zeit des Kriegskommunismus war die vorherrschende Form der Machtbeziehungen innerhalb der Gewerkschaften « militärischer Befehl der Leiter und — wenigstens dem Wunsche nach — militärischer Gehorsam der Mitglieder ». Denn hinter dem Willen der Führer standen wirksame Garantien der Fügsamkeit: Androhung des Zwanges, gesichert durch die Staatsgewalt. Ueber die Unterjochung der Mitglieder in dieser Periode äusserte sich der langjährige Vorsitzende des Zentralrats der russischen Gewerkschaften, Tomsky, auf dem 8. Gewerkschaftskongress im Jahre 1928 vielsagend wie folgt: « In einigen Gewerkschaften war man beinahe zur Errichtung von Gefängnissen geschritten ».

Die Schwenkung zur Neuen Wirtschaftspolitik führte zur Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft. Die wilden Streiks im Jahre 1923 und 1925, die die Unzufriedenheit der Arbeitermassen kundtaten, veranlassten gewerkschaftliche Reformen, die die Uebermacht der Gewerkschaftsbureaucratie gegenüber der Mitgliedschaft lockern sollten. Bei diesen Neuerungen, die sich auf Abschaffung der indirekten Wahlen, der gebundenen Wahlvorschläge, die häufigere Erneuerung der Beamtenschaft bezogen, liess man aber das Grundübel der bolschewistischen Gewerkschaften unangetastet, nämlich die offene Abstimmung bei allen Betriebs- und Gewerkschaftswahlen. Hat doch gerade die Oeffentlichkeit der Gewerkschaftswahlen den Kommunisten die « Eroberung » der Gewerkschaften sehr erleichtert.

Auf der allrussischen Konferenz im Juli 1917 verfügten die Sozialdemokraten noch über eine beträchtliche Majorität, auf dem Gewerkschaftskongress 1918 waren sie in verschwindender Minorität: « Nach 1922 verschwanden die sozialdemokratischen Dele-

gierten gänzlich; in den späteren Jahren tagten die Kommunisten, von den Parteilosen abgesehen, unter sich... Im allgemeinen genügte die sachgemäße Behandlung der Wahlbestimmungen, die den Gewerkschaftsmitgliedern keine Wahlfreiheit liessen, um antikommunistische Majoritäten zu beseitigen.» (S. 115, gesperrt von uns. J. G.) An dieser mangelnden Wahlfreiheit, die den Mitgliedern jede effektive Einflussmöglichkeit nimmt, kranken die bolschewistischen Gewerkschaften ganz besonders. Alle Reformen der Stalin-Regierung zur Ueberwindung der «bureaucratischen Entartung der Gewerkschaften» zur Beseitigung der «Entfremdung zwischen Führern und Massen» zur Entfachung der «Selbstkritik» müssen praktisch verpuffen, solange den Mitgliedern nur die offene Abstimmung gestattet ist. Die Forderung der Trotzkisten, dass die geheime Abstimmung bei Betriebsrats- und Gewerkschaftswahlen eingeführt werde, rief aus begreiflichen Gründen Entrüstung bei der herrschenden Gewerkschafts- und Parteibureaucratie hervor.

Wie sehr gerade die offene Abstimmung das Hauptmittel zur Beherrschung der Mehrheit der Mitglieder durch die Minderheit bildet, zeigt augenfällig die Parteizugehörigkeit der Gewerkschaftsmitglieder und der Führerschaft. Im Zentralrat der russischen Gewerkschaften erreichte der Anteil der Kommunisten im letzten Jahrzehnt 95—99 Prozent, die Vorsitzenden und Sekretäre der Verbandsvorstände bestanden zu 100 Prozent, die Leiter der Ortsausschüsse und Bezirksleiter zu 90 Prozent aus Kommunisten. Gleichzeitig betrug nach Angaben der grössten und führenden Verbände, nämlich der Textil-, der Berg- und der Metallarbeiterverbände, die Zahl der kommunistischen Mitglieder dieser Verbände lediglich 12—15 Prozent. Dieses Missverhältnis in der Zusammensetzung der Mitgliedschaft und der Führerschaft wird von den Stalin-Anhängern als unübertreffliche proletarische Demokratie ausgegeben.

In den unteren Gewerkschaftsinstanzen, die wenig zu bestimmen haben, sinkt der zahlenmässige Anteil der Kommunisten. Woldemar Koch gelangt nach sorgfältiger Prüfung des Quellenmaterials zu folgender Schlussfolgerung:

«Von sämtlichen Unterbeamten zählen zu den Kommunisten nur 26 bis 27 Prozent, aber: sie dominieren in allen Organen, die praktisch etwas zu sagen haben... Die quantitative Abstufung der Parteikräfte in den Gewerkschaften ist in der Gegenwart nicht das Ergebnis des Kampfes zwischen Kommunisten und Parteilosen, sondern das Produkt planmässiger, einseitiger Regulierung der Zusammensetzung der Gewerkschaftsführerschaft durch die Partei.» (S. 111, gesperrt von uns. J. G.)

Die Heranziehung der Parteilosen zu einflusslosen Beamtenstellungen solle «der nicht kommunistischen Arbeiterschaft die Illusion der Machtteilhaberschaft» geben. Aber die langjährigen Erfahrungen der Gewerkschaftsmitglieder, die in sehr überwiegender Mehrzahl aus Nichtkommunisten bestehen, haben ihnen die

Illusion des Mitbestimmungsrechts bereits geraubt. Diese Ernüchterung findet ihren deutlichen Niederschlag in den Aeusserungen Betriebsangehöriger zu den Betriebswahlen.

Laut Beschluss des allrussischen Zentralrats der Gewerkschaften vom August 1918 sind die Betriebsräte in die Gewerkschaftsorganisation eingegliedert und dadurch ist die Selbständigkeit der Betriebsräte aufgehoben worden. Durch die offene Abstimmung auch bei den Betriebsratswahlen wurde die Beherrschung der Belegschaften durch die kommunistische Minderheit ermöglicht. Auch hier wiederholt sich dieselbe Taktik wie bei der Zusammensetzung der unteren Gewerkschaftsbeamten; man lässt parteilose Arbeiter in die Betriebsräte hineinwählen, aber die einflussreichen Posten der Vorsitzenden werden durch Kommunisten besetzt. Während der Anteil der Kommunisten unter den Betriebsrats-Mitgliedern im Jahre 1928 40 Prozent betrug, erreichte ihr Anteil unter den freigestellten Betriebsräten gleichzeitig 78 Prozent!

Nach den Statuten bilden die Betriebsversammlungen den Unterbau der Gewerkschaftsverbände, die als Industrieverbände aufgebaut sind. Wie die Gewerkschaftsmitglieder selbst ihre Einflussmöglichkeit in Betriebsversammlungen beurteilen, geht aus folgenden Aeusserungen russischer Arbeiter, die Koch den Berichten in der Gewerkschaftspresse entnimmt, hervor:

« Wir gehen nicht in die Versammlungen, weil man dort nicht die Wahrheit sagen darf, und wenn man spricht, so wird man notiert und bei günstiger Gelegenheit entlassen. » (Westnik Truda 1926, Nr. 11.)

« Wir sprechen nicht, weil wir fürchten, herauszufliegen. » (Ebenda.)

« Ich spreche, fürchte aber, dass mich jemand aufschreiben wird. » (Trud 1929, Nr. 179.)

« Versuche zu kritisieren, man setzt dich vor die Tür. » (Trud 1929, Nr. 264.)

« Gebt mir die Garantie, dass ich nicht entlassen werde, dann will ich reden. » (Ebenda.)

« Wenn du dein bisschen Brot behalten willst, dann rede nicht so viel. » (Trud 1928, Nr. 236.)

Wohlgemerkt, von solchen Angstgefühlen werden Gewerkschaftsmitglieder gegenüber ihren eigenen Betriebsräten und Gewerkschaftsbeamten, sofern sie der alleinherrschenden Partei angehören, bedrückt. Wie sehr diese Angst begründet ist, zeigt unter vielen anderen folgendes Beispiel: Zu einer Arbeiterin, die eine abfällige Notiz über den Betriebsrat veröffentlichte, bemerkte deren Vorsitzender: « Ich werde dich in der ersten (niedrigsten) Lohnstufe aushungern lassen. » (Trud 1929, Nr. 101.) Als sehr bezeichnend für die Machtlosigkeit der Betriebsversammlungen gegenüber den Gewerkschaftsbeamten führt Koch u. a. folgende Tatsache an:

« In der Ukraine wählte im vergangenen Jahre eine Betriebsversammlung einen Ausschuss, um ein Protesttelegramm an die Zentralverwaltung (wegen Revision der Arbeitsnormen) abzufassen. Darauf erschien unter dem Schutze

eines Polizeibeamten der Vorsitzende des Gewerkschafts-Rayonkomitees und forderte von der Betriebsversammlung die Entlassung und den Ausschluss der Telegrammautoren und anderer Sünder aus der Gewerkschaft; beides wurde «einstimmig» beschlossen. Der soeben dargestellte Fall zeigt, dass die Gewerkschaftsbeamten auch vor der tatsächlichen Entlassung nicht zurückschrecken.» (S. 77.)

Wenn Gewerkschaftsmitglieder trotz aller Gefahr mit der Sprache heraus wollen, so ist es den «redewollenden Mitgliedern in vielen Fällen nicht leicht, auch nur angehört zu werden... Die Leitung begegnet den Kritikern mit Hohn, Schimpfworten und Einschüchterungen: ‚Demagogie‘, ‚Schreihals‘, ‚Menschewik‘, ‚Gegenrevolutionär‘, ‚Faulpelz‘, ‚Schwatzkopf‘, ‚Anreisser‘. Menschewik, Gegenrevolutionär u. a. m. bedeuten im Staate der proletarischen Diktatur Drohungen, und zwar in diesem Zusammenhange die Androhungen von Strafen, insbesondere der Entlassung».

Auf diese Weise wird das Herrschaftsverhältnis der Gewerkschaftsbeamten gegenüber der Mitgliedschaft verwirklicht.

In vielen Fällen werden die Wahlen in Arbeiterversammlungen durch Kooptationen und durch Ernennungen von oben ersetzt. So heisst es z. B. in dem Bericht eines Betriebes an den Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes: «Der für das Amt des Vorsitzenden des Betriebsrates im Holzwerk Nr. 6 ‚Bolschewik‘ Abkommandierte ist eingetroffen und hat seine Pflichten übernommen.» Es zeigt sich eben sehr oft eine «empörende Ignorierung des Willens der Massen bei den Wahlen» (Trud 1929, Nr. 155). Infolgedessen verzichten die Arbeiter oft darauf, ihre Wünsche durch die Gewerkschaften zu vertreten, und sie wenden sich, wie Koch feststellt, mit besserem Erfolge an die Direktion der Betriebe. Dies auch mit folgender Begründung: «Die Arbeiter brauchen weder den Betriebsrat noch den Verband: der Verband beschäftigt sich mehr mit wirtschaftlichen Fragen als mit der Verteidigung der Arbeiterinteressen.» (Trud 1929, Nr. 125.)

Den möglichen Grad der Ausbeutung einer typischen Machtstellung der Gewerkschaftsbeamten und der Hilflosigkeit der Arbeiter gegenüber ihren Vertretern erblickt Koch in der folgenden Aeusserung eines Betriebsrats-Vorsitzenden gegenüber einer protestierenden entlassenen Arbeiterin: «Wir sind die Herren; was wir wollen, das tun wir.»

Aber innerhalb der Gewerkschaftsbureaucratie selbst besteht ebenfalls eine eigenartige Herrschaftshierarchie, die mit den Methoden der Diktatur ausgeübt wird: Die Verbandsvorstände beherrschen diktatorisch die Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen, der Zentralrat, die Gewerkschaftsspitze, beherrscht diktatorisch die Verbandsvorstände, und über allem thront die Parteizentrale, die höchst diktatorisch die Gewerkschaften beherrscht. Auf Grund umfassenden Quellenstudiums schildert Koch diese kunstvolle Diktaturpyramide, die mit aller Wucht letzten Endes auf den Gewerkschaftsmitgliedern, auf allen Arbeitnehmern lastet. Die Machtkämpfe spielen sich lediglich innerhalb

der verschiedenen Schichten der Gewerkschaftsbureaucratie ab, die Mitgliedermassen sind zu leidtragenden Statisten verdammt; gegenüber der Partezentrale muss auch die Gewerkschaftsspitze parieren.

Die Gesamtzahl der Gewerkschaftsbeamten erreichte in den Jahren 1926 bis 1928 die Höhe von anderthalb Millionen. Zu Beginn des Jahres 1928 war etwa jedes 7. Gewerkschaftsmitglied mit einem Amt versehen. Aber « ein Aufstieg neuer Kräfte aus der Arbeiterschaft in die Oberschicht der Gewerkschaftsführer fehlte gänzlich und damit die Aussicht für die einfachen Verbandsmitglieder, in jenen Personenkreis zu gelangen, der die Gewerkschaften regierte. Hieran hat sich auch durch das grosse Revirement der Jahre 1929—1930 nichts geändert » ... (S. 90.) Die Gefahren der Stabilität des Oberführertums in den bolschewistischen Gewerkschaften erscheinen dem Verfasser besonders gross, « weil die Machtkonzentration in den Händen weniger, das eiserne Gesetz der Oligarchie hier stärker ausgeprägt ist als in anderen Staaten ». Man könne die Personen, die im Laufe eines Jahrzehnts an der Durchsetzung der wichtigsten Gewerkschaftsbeschlüsse in der Millionenbewegung massgebend beteiligt waren, an der Hand abzählen: von 38 Hauptreferaten auf Gewerkschaftskongressen entfielen 24 auf dieselben 5 Redner.

Die Partei verwirklicht ihre Ziele innerhalb der Gewerkschaften durch Vermittlung der kommunistischen Fraktionen, welche in sämtlichen Gewerkschaftsorganen bestehen. Diese Fraktionen sind vollständig den entsprechenden Parteiorganisationen untergeordnet. Die Aufgabe der Fraktionen besteht u. a. « in der Durchführung der Direktiven der Partei in der Gewerkschaftsbewegung ». Die Kandidaten für die wichtigsten Gewerkschaftsämter werden von den Fraktionen im Einvernehmen mit den Parteikomitees bestimmt. Ferner sind die Parteikomitees befugt, jedes Fraktionsmitglied zu entfernen und durch eine andere Person zu ersetzen; sie dürfen also die Zusammensetzung der kommunistischen Fraktionen in den Gewerkschaften beliebig verändern. Mit Recht bemerkt Koch hierzu: « In welcher Weise diese Befugnis sich mit dem Prinzip der „Arbeiterdemokratie“ — Wählbarkeit der Funktionäre durch die Gewerkschaftsmitglieder — vereinbaren lässt, ist ein Rätsel, dessen Lösung den Bolschewiki überlassen sein mag. »

Die Fraktionsmitglieder müssen in allen Gewerkschaftsversammlungen, an denen Parteilose, d. h. nicht Kommunisten teilnehmen, einmütig abstimmen gemäss der jeweiligen Parteiparole, und zwar « unabhängig von ihren persönlichen Meinungen », sie dürfen sich weder der Stimme enthalten noch der Abstimmung fernbleiben. Zu widerhandlungen werden disziplinarisch bis zum Ausschluss aus der Partei bestraft. Auf diese Weise bietet « die politische Zusammensetzung der gewerkschaftlichen Beamschaft der Partei die Gewähr, dass die Beherrschung der kommunistischen Fraktionen mit der Beherrschung der Gewerkschaften

selbst gleichbedeutend ist ». Das führt praktisch dazu, dass die Arbeitnehmer in der Wahrung ihrer Lohninteressen gegenüber dem Staat als **monopolistischen Arbeitgeber**, gegenüber der **Parteidiktatur** keine unabhängige Gewerkschaftsorganisation und Vertretung besitzen.

Als auf dem 7. Gewerkschaftskongress Klagen über die knappe Lohnbemessung vorgebracht und das Einschreiten des Zentralrats der Gewerkschaften gefordert wurde, erklärte der damalige Vorsitzende des Zentralrates, Tomskij: «Der Zentralrat der Gewerkschaften tritt in einzelnen Fragen als Fürsprecher bei der Regierung auf, in gewissen Grenzen, in sehr engen Grenzen, denn der Staat hat sehr wenig Geld.» Da aber die Arbeitermassen ebensowenig die **staatliche Wirtschaftsführung** bestimmen können, wie die Gewerkschaftsmitglieder die Gewerkschaftsführung, so müssen sie wohl alle Opfer der verfehlten Wirtschaftspolitik tragen, ohne eine öffentliche Kontrolle der Wirtschaftsführer und der Staatsführer ausüben zu können. Dieser Mangel an effektivem demokratischem Kontrollrecht brachte es mit sich, dass der Fünfjahrplan, statt der in Aussicht gestellten Hebung der **Reallöhne** und des Massenverbrauchs, das Gegen teil bewirkt hat. Es zeigt sich eben — und das Werk von Koch bietet einen sehr wertvollen Beitrag hierzu —, dass eine Parteidiktatur, selbst wenn sie aus der Arbeiterschaft hervorgegangen und wenn sie auch vom besten subjektiven Wollen getragen sein mag, mit der politischen und gewerkschaftlichen Entrechtung der Arbeitermassen auch ihre wirtschaftliche Lage gefährdet.

Das tschechoslowakische Kartell-Gesetz.

Von Friedrich Wagner.

Der erste Entwurf zu einem tschechischen Kartellgesetz stammt aus dem Jahre 1924. Es hat also einer nahezu zehnjährigen öffentlichen Diskussion, mehrmaliger Umarbeitungen durch die Behörden, amtlicher und nichtamtlicher Gutachten zu Dutzen den und eines nicht nachlassenden Drängens der interessierten Arbeiterorganisationen und ihrer Organe bedurft, um endlich das vorliegende Kartellgesetz vom 12. Juni 1933 zustande zu bringen. Durch beinahe ein Jahrzehnt hat der Widerstand der tschechischen Unternehmerparteien und der mit ihnen verbündeten Agrarpartei ausgereicht, die Schaffung eines solchen Instrumentes in der Hand der Regierung zu verhindern, die nun endlich damit wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Marktausbeutung durch Kartellwucher wirksam bekämpfen kann. Kann! Ob sie es tun wird, hängt von dem Einfluss ab, den sich das Bank- und